

RS Vwgh 1995/3/27 90/10/0154

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1995

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

L81518 Umweltanwalt Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

LSchG Vlbg 1982 §12 Abs2;

VVG §1 Abs1;

Rechtssatz

Mangels Vorschreibung konkreter, über die Entfernung der abgelagerten Gegenstände (hier: Betonfertigteile) hinausgehender Maßnahmen durch die Behörde ist davon auszugehen, daß unter dem "früheren Zustand", dessen Wiederherstellung von der Behörde aufgetragen wurde, jener zu verstehen ist, in den die Fläche durch die Entfernung der abgelagerten Gegenstände versetzt wird. Der zur Wiederherstellung des "früheren Zustandes" Verpflichtete kann aber nicht dadurch in seinen Rechten verletzt sein, daß ihm die Behörde nicht weitere bzw andere Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes oder etwa iSD § 12 Abs 2 zweiter Satz Vlbg LSchG 1982 die "möglichst wirksame Beseitigung der durch die Ausführung des Vorhabens hervorgerufenen Verletzungen von Interessen des Landschaftsschutzes" aufgetragen hat.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100154.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at